



Amt für Schule und
Weiterbildung

26.04.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Wendholt

Telefon: 492-4019

Wendholt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Sicherungsmaßnahmen an städt. Schulgebäuden
hier: Pilotprojekt zur Videoüberwachung an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck

Beratungsfolge

07.05.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
09.05.2019	Bezirksvertretung Münster-Hilstrup	Anhörung
14.05.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.05.2019	Sportausschuss	Vorberatung
21.05.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
22.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.05.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass durch zunehmenden Vandalismus und Sachbeschädigungen ergänzende Sicherungsmaßnahmen an einzelnen Schulgebäuden erforderlich sind.
2. Der Rat stimmt einer Videoüberwachung und -aufzeichnung außerhalb der regulären Schulzeiten in den Außenbereichen auf den Schulgrundstücken der Schulzentren in Hilstrup und Wolbeck als Pilotprojekt zu und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Videoüberwachungsanlagen zu installieren.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei der Videoüberwachung in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Münster die datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat nach einer einjährigen Erprobungsphase über die Erfahrungen und die Auswirkungen der Maßnahmen zu berichten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme wird einen einmaligen Investitionsaufwand von rund 30.000 € verursachen.

Bezirk Hilstrup

Schulzentrum Hilstrup – Schulgebäude

Kostenrahmen: ca. 5.750 €

Schulzentrum Hilstrup – Dreifach-Sporthalle

Kostenrahmen: ca. 15.500 €

Bezirk Südost

Schulzentrum Wolbeck

Kostenrahmen: ca. 8.750 €

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	0100	Sicherungsmaßnahmen Schulgebäude			
Auszahlungen		Auszahlungen für Baumaßnahmen	2019	30.000	
Summe aller Auszahlungen				30.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen investiven Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2019 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Der Personal- und Erhaltungsaufwand wird zunächst für die Erprobungszeit aus laufenden Personal- und Sachmittelressourcen erbracht.

Begründung:

Aktuelle Situation an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck

An den städt. Schulgebäuden kommt es immer wieder zu Straftaten. Graffiti, Vandalismus/Sachbeschädigungen und Einbrüche sind die am häufigsten auftretenden Tatbestände.

Besonders auffällig sind die Zahlen der Straftaten an den beiden großen Schulzentren in Hilstrup und Wolbeck, die zusammengenommen ca. ein Viertel der Gesamtvorfälle betragen. Die Beseitigung der entstandenen Schäden erfordert jährlich im Vergleich zu anderen städtischen Schulgebäuden einen hohen Kostenaufwand. Auch für die Schulen bedeuten diese Straftaten eine große Belastung und führen zu einem erheblichen Unsicherheitsgefühl. Hinzu kommt die negative Außenwirkung. Diese belegbaren Vorkommnisse in der Vergangenheit legen die Annahme nahe, dass auch künftig erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu befürchten sind, die es zu verhindern gilt.

Im Jahr 2018 wurden deshalb exemplarisch in Hiltrup in mehreren Terminen unter Beteiligung der Vertreter der beteiligten städtischen Ämter, der Vertreter der jeweiligen betroffenen Schulen, einiger Bezirksvertreter und auch der Polizei die Probleme erörtert und mögliche Gegenmaßnahmen besprochen.

Die meisten Straftaten sind in den Abend- bzw. Nachtstunden, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferienzeiten zu verzeichnen, sodass für diese Zeiten Lösungsmöglichkeiten erforderlich sind.

Eine Überwachung der Schulgelände durch den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Münster ist aufgrund der Personalkapazitäten gerade in den Abendstunden und an den Wochenenden nur unregelmäßig und sporadisch möglich. Dies hat sich in der Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen. Die alternativ mögliche Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Schulzentren würde einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand verursachen.

Die bereits installierten Alarmanlagen in den Verwaltungsbereichen der Schulen haben nicht den erhofften Erfolg gebracht, zumal nur einzelne Bereiche damit ausgestattet werden konnten und keine Videoaufzeichnung erfolgt.

Aus diesen Gründen wurde in Ermangelung anderer erfolgversprechender Alternativen die Installation einer Videoüberwachung auch unter Interessensabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Personen, die sich zulässigerweise zu den Zeiten auf dem Schulgelände aufhalten, ins Auge gefasst.

Vergleichbare Situation in anderen Städten

Zur Verringerung der Straftaten sind bereits in anderen Gemeinden seit mehreren Jahren Videokameras an Schulen installiert. Dazu gehören die Stadt Telgte, welche bereits im Jahre 2010 und die Stadt Lüdinghausen, welche bereits im Jahre 2013 Überwachungskameras installiert haben. Beide Gemeinden berichten auf Nachfrage, dass aufgrund der Überwachung die Zahl der Straftaten an den entsprechenden Schulen deutlich abgenommen und somit die Maßnahme eindeutig eine positive Auswirkung hat.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Allein der deutlich anzubringende Hinweis auf die Videoüberwachung kann schon eine präventive Wirkung haben und Straftaten verhindern bzw. reduzieren. Durch die Aufzeichnung soll eine Aufklärung von Straftaten (Tätererkennung; Dokumentation des Tathergangs) erleichtert werden.

Aus diesen Gründen wird auch in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Münster vorgeschlagen, die Installation von Videoüberwachungsanlagen in den Außenbereichen auf den Schulgrundstücken der Schulzentren Hiltrup und Wolbeck zunächst als Pilotprojekt vorzunehmen

Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung ergeben sich aus dem Datenschutzgesetz NRW (§ 20 DSG NRW i.V.m. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO).

Danach ist die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen durch öffentliche Stellen zulässig, wenn dies erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen (§ 20 Abs. 1 DSG NRW).

Die nach § 20 Abs. 1 DSG NRW erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber den betroffenen Personen erforderlich sind (§ 20 Abs. 4 DSG NRW).

Der Umstand der Videoüberwachung, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und des für die Videoüberwachung Verantwortlichen sowie Zweck und Rechtsgrundlage der Videoüberwachung sind durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Piktogramm, erkennbar zu machen (vgl. § 20 Abs. 2 DSG NRW).

Dieser rechtliche Rahmen wird von der Fachverwaltung in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Münster bei dem Pilotprojekt zur Videoüberwachung an den Schulzentren Hiltrup und Wolbeck eingehalten, indem die Überwachung die nachfolgenden Punkte beachtet und beinhaltet.

Art und Umfang der Überwachung

Die zu überwachenden Bereiche orientieren sich an den bisherigen Schwerpunkten der Straftaten. Am Schulzentrum Hiltrup wird neben dem Außenbereich des Schulgrundstückes auch der Außenbereich der Dreifach-Sporthalle abgedeckt. Eine Überwachung der gesamten Außenbereiche der Schulgelände ist aufgrund der Unübersichtlichkeit allerdings nicht möglich. Es wird sichergestellt, dass ausschließlich Außenbereiche des Schulgrundstücks erfasst werden, der öffentliche Raum bleibt unberührt.

Die Kameras sollen in der Woche von montags bis freitags Abends ab 22.00 h bis zum nächsten Morgen um 7.00 h (Beginn der Arbeitszeit der Schulhausmeister) zum Einsatz kommen. Am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferienzeiten soll die Überwachung durchgängig 24 Stunden täglich laufen. Lediglich im Falle eines aktuellen Ereignisses in den genannten Zeiträumen wird die Aufzeichnung aktiviert und für eine spätere Auswertung gespeichert. Die Dokumentation des Tathergangs soll möglichst zur Tätererkennung und damit Aufklärung einer Straftat führen.

Eine Echtzeit-Überwachung in den angegebenen Zeiten mit Aufschaltung bei einer externen Firma ist insbesondere aus Kostengründen nicht vorgesehen.

Die Speicherdauer der Daten während des laufenden Schulbetriebs soll fünf Tage betragen. Somit wird gewährleistet, dass die möglichen Vorfälle an Wochenenden oder an Feiertagen am folgenden Arbeitstag gesichtet werden können. Die Daten werden nach der festgelegten Speicherzeit automatisch gelöscht.

Eine Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich, wenn Straftaten auf dem Schulgelände/am Schulgebäude festgestellt wurden. Berechtigt zum Abruf der gespeicherten Daten sind die jeweiligen Schulhausmeister sowie ein Vertreter des Amtes für Schule und Weiterbildung. Die Sichtung erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“.

Dazu werden die Hausmeister sowie die Vertreter des Amtes für Schule und Weiterbildung mit dem Umgang der Technik und der Software geschult werden. Die Schulung erfolgt durch die Firma, die die Videoüberwachungsanlage installieren wird.

Es werden entsprechende Hinweisschilder auf die Videoüberwachung angebracht und es ist vorgesehen, die Abendhausmeister, die teilweise noch nach 22 Uhr Dienst haben, die außerschulischen Nutzer sowie die Sporthallennutzer darüber zu informieren.

Die Überwachung wird ausschließlich zum Schutz der städtischen Immobilien eingerichtet. Wenn die Daten bei der polizeilichen Aufklärung hilfreich sind, werden diese im Einzelfall bzw. auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Dauer des Pilotprojektes

Das Projekt ist ein Pilotprojekt und ist zunächst für ein Jahr angelegt. Nach diesem Jahr wird eine Auswertung erstellt, in welcher beurteilt wird, welche Auswirkung die Videoüberwachung auf die Häufigkeit, die Art und den Umfang der Straftaten hat. Anschließend soll entschieden werden, ob die Videoüberwachung beibehalten wird und ob evtl. auch an anderen Schulen eine Videoüberwachung sinnvoll ist.

Außerdem wird überprüft, ob sich die Schwerpunkte der Straftaten aufgrund der Videoüberwachung an andere Bereiche des Schulgeländes verlagert haben, so dass die Überwachungsbereiche geändert werden müssten. Nach Ablauf der Pilotphase ist auch der mit der Videoüberwachung verbundene laufende Personalaufwand auszuwerten und über die Finanzierung der laufenden Wartungskosten (rd. 500 € jährlich pro Standort) zu entscheiden.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlage A